



AGB FLAIR Music and Entertainment

§1: Vertragsabschluss und Leistungsumfang

Verträge zwischen der Band FLAIR Music and Entertainment und dem Auftraggeber kommen erst mit der Annahme durch FLAIR zustande. Der Umfang der Leistungsverpflichtung ergibt sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung des Gastspielvertrags zwischen dem Auftraggeber und der Band. Die Inhalte werden mit Hilfe der übermittelten Daten aus der Anfrage und individuellen Absprachen zusammengesetzt. FLAIR verpflichtet sich, bei Leistungsänderungen oder Abweichungen den Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Angebote sind freibleibend. Änderungen der Vertragsleistungen bedürfen der schriftlichen Form. Die Vorabbestätigung des gebuchten Veranstaltungstermins der Gage und seitens des Kunden gilt als bindend.

§2: Ausgestaltung des Programms

FLAIR Music and Entertainment stimmt die Ausgestaltung des Programms gerne mit dem Auftraggeber ab. Der individuelle Zuschnitt des Programms bei Veranstaltungen wird dadurch ermöglicht. Die Ausgestaltung der Darbietung ist frei von kunstbezogenen Weisungen des Auftraggebers. Es kann sich nicht darauf berufen werden, dass FLAIR Music and Entertainment künstlerisch oder technisch unzureichend ausgestattet ist. Die Zahlung der Gesamtvergütung ist auch dann vorzunehmen, wenn FLAIR Music and Entertainment mit ihrer Darbietung bei Veranstalter oder Publikum nicht so ankommen sollte, wie dies erhofft oder erwartet wurde.

§3: Gage/Honorar

Die Gage wird je nach Umfang der Darbietung, Transport- und Reisekosten sowie weiteren Kosten, die im direkten Zusammenhang zum Auftritt stehen, im Gastspielvertrag als Festpreis ausgewiesen. Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die durch unrichtige Angaben des Auftraggebers bedingt sind und dadurch entstehende Verzögerungen oder Änderungen der Leistungen, werden dem Auftraggeber nach den geltenden Vergütungsgesetzen in Rechnung gestellt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung anfallen, wie zum Beispiel örtliche Abgaben oder GEMA-Gebühren sind vom Auftraggeber zu tragen. Die Band ist berechtigt, eine Leistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen. Rechnungen sind sofort nach Eingang ohne Abzug fällig.



§

4: Arbeitsbedingungen

Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass der für den Auftritt der Band FLAIR Music and Entertainment vereinbarte Platz zur Verfügung steht und zum vereinbarten Zeitpunkt der Band freie Zufahrt zum Entladen des Fahrzeugs und Zugang zu den Veranstaltungsräumen haben. Erforderliche Zufahrtscheine, Parkausweise oder Eintrittskarten gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden vor dem Auftrittstag den Musikern zugestellt. Sollte durch einen besonders erschwerten oder verspäteten Zugang zu den Veranstaltungsräumen ein rechtzeitiger Spielbeginn der Band nicht möglich sein, geht dies zu Lasten des Auftraggebers. Die Musiker der Band verpflichten sich alle getroffenen Vereinbarungen uneingeschränkt einzuhalten, dies gilt für den Beginn und Spieldauer, sowie für den gesamten Auftritt und alle musikalischen Darbietungen der Band. Verspätungen, Wartezeiten und gravierende Ablaufänderungen, die von der Band nicht verschuldet wurden, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Kosten für die Verpflegung der Band FLAIR Music and Entertainment im üblichen Rahmen trägt der Auftraggeber und sind nicht Bestandteil des Vertrages. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Veranstaltung mit der notwendigen Sorgfalt vorzubereiten. Bühne und Anlage sind vor Nässe zu schützen. Bei Veranstaltungen im Freien ist der Spielort / Bühne der Wetterlage zu überdachen.

§5: Haftung und Gewährleistung

Die Haftung durch die Band FLAIR Music and Entertainment gegenüber dem Auftraggeber auf Schadenersatz wegen vertraglicher Ansprüche ist auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch die Band herbeiführt wurde. Die Band übernimmt keine Haftung seitens des Auftraggebers für die Durchführung der Veranstaltung gestellten Materials, Geräte, Zelte, Inventar, Instrumente, Räume und Plätze. Der Auftraggeber gewährleistet die Sicherheit der Musiker von FLAIR Music and Entertainment. Schäden die vom Auftraggeber, deren Mitarbeiter, Gästen oder Dritten (die vom Auftraggeber beauftragt wurden) gegenüber der Band FLAIR Music and Entertainment entstehen, trägt der Auftraggeber. Dies gilt im Besonderen bei technischem Equipment und den der Band zur Verfügung gestellten Stromanschlüssen, sowie Schäden, die in einem adäquat- kausalen Zusammenhang mit dem Auftritt der Band FLAIR Music and Entertainment stehen. Stellt der Auftraggeber eigene oder angemietete Räumlichkeiten und Flächen für die Durchführung des Auftritts zur Verfügung, stellt er sicher, dass für die Durchführbarkeit der Veranstaltung die Räumlichkeiten geeignet sind. Der Auftraggeber übernimmt die Verpflichtung – falls erforderlich – entsprechende Genehmigungen für die Veranstaltung einzuholen. Sollte eine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden, so hat der Auftraggeber den Leistungsmangel unverzüglich zu rügen und Abhilfe zu verlangen. Reklamationen gegen FLAIR Music and Entertainment können nur dann geltend gemacht werden, wenn ein Leistungsmangel unverzüglich im Sinne des §377 HGB gerügt wurde. Bei auftretenden Störungen ist der Auftraggeber verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden und so gering wie möglich zu halten.



§6: Kündigung und Rücktritt

Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit der Band FLAIR Music and Entertainment jederzeit zu kündigen. Für den Fall der Kündigung hat der Auftraggeber alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen direkten Kosten zu ersetzen. Sagt der Auftraggeber bis zu 6 Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungstag die Veranstaltung bzw. den Auftritt ab, so fällt eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % der vertraglich vereinbarten Vergütung an. Erfolgt die Absage im Zeitraum von 4 Wochen vor dem Veranstaltungstag, fällt eine Vertragsstrafe von 90 % der Vergütung an. Erfolgt die Absage am selben Tag beträgt die Vertragsstrafe 100 % der Vergütung. Für das Datum der Berechnung der Höhe der Vertragsstrafe gilt der Zugang der Absage bei FLAIR Music and Entertainment, schriftlich oder per Mail an die im Angebot befindliche Post- bzw. Emailadresse von FLAIR Music and Entertainment. Hiervon unberührt bleibt der Anspruch der Gruppe auf Ersatz des Vertrauensschadens nach § 122 BGB gegenüber des Auftraggebers, den FLAIR Music and Entertainment bei nachweislicher Absage eines anderweitigen Auftrittsangebotes gesondert geltend machen kann.

Der Grund zu einer außerordentlichen Kündigung bleibt für beide Vertragsparteien hiervon unberührt. Wird die Veranstaltung in Folge nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können die Vertragsparteien den Vertrag kündigen. FLAIR Music and Entertainment ist in diesem Fall berechtigt, für die bereits erbrachten oder für die zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine Ausgleichszahlung in der Höhe der entstanden Kosten zu verlangen.

§7: Datenschutz

Die Band FLAIR Music and Entertainment garantiert, dass eine Weitergabe von Adressen oder anderen Kundeninformationen nicht erfolgt. Alle personenbezogenen Daten, die für die Abwicklung der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden, sind gem. BDSG gegen missbräuchliche Verwendung geschützt. Die Parteien vereinbaren Stillschweigen gegenüber Dritten und garantieren keine Weitergabe der vertraglichen Vereinbarungen. Der Auftraggeber erklärt sich bereit der Musikgruppe Foto und Filmmaterial zur Verfügung zu stellen.

§8: Rechtswirksamkeit und Gerichtsstand

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Ist der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person oder ein Unternehmer im Sinne des §14 BGB ist der Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis 83646 Bad Tölz. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.